

RS OGH 2019/12/17 2Ob11/19k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

Norm

ZPO §54 Abs1

Rechtssatz

§ 54 Abs 1 ZPO regelt nur den spätesten Zeitpunkt der Verzeichnung der Kosten. Jede frühere Verzeichnung ist und bleibt wirksam. Demnach sind trotz nicht gelegtem Kostenverzeichnis der obsiegenden Partei die in ihren zweckentsprechenden Schriftsätzen verzeichneten Kosten grundsätzlich zuzusprechen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/19k
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 2 Ob 11/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133092

Im RIS seit

03.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at